

detailliert und geradezu pedantisch geregelt worden. Zudem kann die Position innerhalb der Textabfolge, an der diese langen Ausführungen ihren Platz fanden, kaum als besonders glücklich bezeichnet werden: Denn erst im Anschluss an sie, im § 15, beginnt der Gesetzgeber zu erklären, wie der Kurfürst von Mainz seine Kollegen nach Frankfurt zusammenzurufen habe. Die zeitliche Abfolge der Dinge scheint somit auf den Kopf gestellt: Zunächst begeben sich die Kurfürsten mit ihrem Geleit nach Frankfurt und erst danach beginnt der Mainzer, seine Einladungsbriefe an sie vorzubereiten. Dieser auffallende Verstoß gegen die scholastische Logik erregt sofort den Verdacht, der ursprüngliche Text sei hier einem starken Eingriff unterzogen worden. Und in der Tat: Sobald man die 'Geleitgeschwulst' als eine spätere (und in sich auch kaum homogene) Interpolation auffasst, wird der verbleibende Teil des Kapitels I durchaus verständlich. Seine Vorlage bildete das Konzept eines weiteren kaiserlichen Edikts (Nr. 12) über die Wahl des Römischen Königs, ausgestattet mit einer ehemaligen Arenga, die nunmehr zum abschließenden Teil des prosaischen Präambels geworden ist⁵⁵ – wie überhaupt die erhaltenen Arengen als ein Kennzeichen jener Edikte erscheinen, die nicht erst in Nürnberg entstanden, sondern noch im Vorfeld der Versammlung als sorgfältig ausgearbeitete Entwürfe vorbereitet worden sind.

Vielleicht lässt sich sogar der Umfang jenes eingefügten Exkurses über das Geleit genauer umgrenzen. Der nachfolgende rekonstruierte Satz ist aus zwei Teilen zusammengesetzt, welche die zwei 'Narbenränder' des ursprünglichen Textes darstellen könnten, zwischen die der Exkurs eingeschoben wurde. Der erste (vor dem Doppelstrich) steht am Beginn des heutigen Kapitels 1, in dessen § 1, der zweite stammt aus dem Beginn von § 15 desselben Kapitels: *Decernimus et presenti edicto imperiali perpetuo valituro sancimus ex certa scientia et de imperialis plenitudine potestatis, ut, quotienscumque et quandocumque futuris temporibus necessitas sive casus electionis regis Romanorum in imperatorum promovendi emergerit, et principes electores ad electionem huiusmodi iuxta antiquam laudabilem consuetudinem habuerint proficisci, // archiepiscopus Maguntinensis, qui fuerit pro tempore, singulis principibus*

fürsten in der Goldenen Bulle Karls IV. (1356). Ein Beitrag zur Interpretation der Goldenen Bulle, in: Beiträge zur mittelhochrheinischen Landesgeschichte. Johannes Bärmann zum 75. Geburtstag gewidmet (Geschichtliche Landeskunde 21, 1980) S. 82-139.

⁵⁵ Entgegen der Meinung ZEUMERS, Bulle (wie Anm. 4) S. 130 f., wie auch HERGEMÖLLERS, Eröffnung (wie Anm. 26).